
ÖAW

ÖSTERREICHISCHE
AKADEMIE DER
WISSENSCHAFTEN



GERHARD THÜR

OPERA OMNIA

<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>

Nr. 130 (Rezension / *Review*, 1997)

Cohen, D., Law, violence and community in classical Athens (Cambridge 1995)

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (ZRG) RA 114, 1997, 481–482

© Böhlau Verlag GmbH & Co. KG (Wien) mit freundlicher Genehmigung
(<http://www.savigny-zeitschrift.com/>)

Schlagwörter: soziale Kontrolle

Key Words: social control

gerhard.thuer@oeaw.ac.at

<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND), gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.

David Cohen, *Law, violence, and community in classical Athens*. Cambridge University Press, Cambridge u. a. 1995. XII, 214 S.

Der Autor führt mit diesem Band seine Untersuchungen über soziale Kontrolle in Athen fort. Ging es in dem oben besprochenen Buch aus 1991 um das Spannungsverhältnis von Privatsphäre und Öffentlichkeit und die dem Gerichtsverfahren vorgelegten sozialen Kontrollmechanismen, geht Cohen nun der gesellschaftlichen Funktion nach, die das gerichtliche Verfahren selbst erfüllte. Er sucht die Wurzeln der staatlichen Gerichtsbarkeit aufzudecken, jedoch nicht – wie bereits zahlreiche vor ihm – die historischen in der griechischen Frühgeschichte, sondern den ideologischen Ort des Prozesses in der athenischen Demokratie des 4. Jhs. Ausgehend von anthropologischen Modellen – er distanziert sich (wohl mangels Fündigkeit für das Prozeßrecht) vom letztlich noch so gepflegten Mittelmeerraum (S. 181) – steckt er zunächst die Koordinaten ab, die das Gerichtsverfahren in das soziale Leben der Polis Athen einbetteten: Völlig zu Recht betrachtet er den Prozeß nicht als autonomes rechtliches Gebilde; der Rechtsstreit vor den Gerichten sei vielmehr ein Phänomen agonistischer sozialer Praktiken (vornehmlich der Oberschicht) gewesen, ein in institutionellen, fast rituellen Bahnen laufender Wettstreit um Ehre, womit entweder soziale Hierarchien oder Egalität festgelegt wurden. Jeder Prozeß sei nur ein Ausschnitt aus einer tiefgreifenden Fehde zwischen verfeindeten Gruppen gewesen, der Zufall der Textüberlieferung spiele und lediglich den einen oder anderen Akteur und ein gerade aktuelles Thema in die Hände. Mustergültig belegt Cohen diese These durch Einzelstudien in Teil II der Arbeit; manchmal gestatten uns die Gerichtsreden in der Tat einen Blick auf das Netz von Konflikten und Rivalitäten, das hinter den konkret erhobenen Klagen gespannt ist. Die großen Geschworenengerichtshöfe Athens sind nach Cohen in erster Linie eine Arena, in der die Akteure unter dem Einsatz ihrer Reputation um ihre soziale Stellung kämpfen, nicht aber eine Instanz, die nach objektiven rechtlichen Kriterien eine Fehde beilegen könnte. Das Gericht sanktioniere lediglich – damit steht Cohen auf dem Boden der Theorie der „Kontrolle der Eigenmacht“ (H. J. Wolff) – das Recht zur Rache (S. 183). Paradoxerweise lege ein Urteil nicht den Streit bei, sondern nur einen konkreten Punkt. Der gerichtliche Streit sei nämlich nicht als pathologisch zu betrachten, sondern als Ritual, womit die Elite in ihrem Wettrennen sich ständig der Kontrolle des Demos unterwerfe (S. 194f.).

Mit diesem kühnen Bild sucht Cohen gar nicht das innere Funktionieren des gerichtlichen Verfahrens zu erklären, was Aufgabe einer rechtshistorischen Arbeit wäre; er siedelt sein Unternehmen vielmehr in der Sozialgeschichte, Anthropologie und historischen Rechtssoziologie an (S. XI). Dort bringt er seine Erfahrungen als Rechtshistoriker ein, insgesamt mit brauchbaren Ergebnissen. Endlich erklärt jemand überzeugend, warum die attischen Gerichtsreden mit so viel „unjuristischem Beiwerk“ überfrachtet sind (S. 191). Endlich spricht jemand aus, daß Rechtsstaat in Athen nicht die Bindung der Geschworenen an das Gesetz bedeutet (das oft genug unzulänglich formuliert ist, S. 189), sondern die Existenz der demokratisch besetzten, frei abstimmenden Gerichte selbst. Endlich ist schlüssig erklärt, warum die Athener mehr Gewicht darauf legten, den Parteien im Prozeß Chancengleichheit einzuräumen, als den Gerichten bessere prozessuale Einrichtung zur Wahrheitsfindung in die Hand zu geben (vgl. Thür, *Die athenische Demokratie im 4. Jh.*, hg. v. W. Eder, 1995, 330f.)

So reizvoll das auch sein mag, es ist nicht nötig, näher ins Detail zu gehen. Rechtliche Argumentation ist für die Athener nur ein Teil des Plädierens vor Gericht. Da Cohen den anderen Teil thematisiert, kann er getrost das Recht Athens beiseite lassen. Die Rechtseinrichtungen stehen nicht im Mittelpunkt der Arbeit. Allenfalls im Prozeßrecht wären einige technische Feinheiten besser herauszuarbeiten gewesen. Bedenkenlos wird behauptet, die Mitstreiter einer Prozeßpartei hätten jede Lüge auf sich genommen (etwa S. 107 ff.). Wie lügt der Zeuge in Athen? Er bestätigt lediglich einen ihm vorgelegten, vom Beweisführer fest vorformulierten Satz (s. etwa den oben zitierten Aufsatz S. 329 und meine „Beweisführung“, 1977, 316 f.). Es wäre der Mühe wert gewesen zu untersuchen, wieviel Scharfsinn die Prozeßparteien aufwandten, die Zeugnisse so zu formulieren, daß diese einer Klage wegen „falschen Zeugnisses“ standhielten. Keine Prozeßpartei setzte nämlich ihre Mitstreiter leichtfertig jener Zeugnisklage aus, in der wiederum dieser sein Renomee und viel Geld zu verlieren drohte. Die Zeugnisklage bietet also eine gewisse rudimentäre Garantie für die Wahrheit der Aussage. Wahrheit ist also nicht nur „rechtliche Ideologie“ (S. 182), sondern in das agonistische Spiel mit eingebunden, freilich höchst unvollkommen. Dieser Aspekt fehlt in der Arbeit. Ebenso fehlt ein weiteres reizvolles Thema, das Taktieren mit förmlichen Aufforderungen und Fragen vor dem Prozeß. Cohen zeichnet in seinen Beispielen die *Strategie* der Fehde in großen Zügen nach. Seine Ergebnisse ließen sich vertiefen, wenn man auch die *Taktik* der einzelnen Prozeßschritte mit einbezieht: S. etwa zum Streit des jungen Demosthenes mit seinen Vormündern (S. 90 ff.) meine Bemerkungen in RIDA 19, 1972 (auch in Demosthenes, ed. U. Schindel 1987 publiziert); den Versuch, über den in einer Gerichtsrede dokumentierten Streit hinauszublicken, habe ich auch in „Komplexe Prozeßführung“ (Symposion 1971) gemacht, freilich ohne die anthropologische Überhöhung. Das Thema bietet sich jedem an, der der Faszination der attischen Gerichtsreden erliegt. David Cohen hat es, methodisch auf der Höhe unserer Zeit, umfassend behandelt.

Graz

Gerhard Thür